

## **Wahlordnung für die Wahlen von Mitgliedern des Erbentages**

Die Zusammensetzung und Wahl des Erbentages ist in § 8 der Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons geregelt. In Ergänzung der o.g. Regelungen in der Satzung ergeht folgende Wahlordnung für die Wahl des Erbentages:

### **Vorbemerkung**

Diese Wahlordnung gilt für Bewerber jeden Geschlechts unabhängig davon, ob im Text wegen der besseren Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt ist.

### **Wahlordnungsregeln**

#### **A. Erster Abschnitt - Wahlsystem**

##### **§ 1 Zahl der Erbentagsmitglieder**

Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.

##### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Erbentages werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

##### **§ 3 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, benennt diese eine natürliche Person, die an ihrer Stelle wählbar bzw. wahlberechtigt ist.
- (2) Mitglieder des Erbentages können nicht gleichzeitig Mitglied des Deichamtes sein.

##### **§ 4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Die Teilnahme kann persönlich oder durch die Entsendung eines Bevollmächtigten erfolgen. Der Wahlleiter kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

## **§ 5 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Auf ein Grundstück und ein Mitglied entfällt max. eine Stimme.

Entsprechend § 22 Satz 2 Wasserverbandsgesetz gelten gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümergeinschaften, die Grundstückseigentümer sind, als ein Mitglied, sodass die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen kann.

Daraus folgt:

- Jeder Grundstücksalleineigentümer hat nur eine Stimme, selbst wenn er Eigentümer mehrerer, weiterer Grundstücke im Verbandsgebiet ist.
  - Auf ein Grundstück, das im Teileigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft (in der Folge einheitlich „Teileigentümer“) steht, entfällt grundsätzlich eine Stimme. Dies gilt nicht im Falle einer Personenidentität von Teileigentümern verschiedener Grundstücke oder soweit die Teileigentümer jeweils aufgrund ihrer Alleineigentümergeinschaft eines anderen Grundstücks stimmberechtigt sind. Insoweit gilt die bevorstehende Regelung betreffend die Grundstücksalleineigentümer entsprechend.
  - Das auf das jeweilige Grundstück entfallende Stimmrecht wird durch den jeweiligen Alleineigentümer oder im Falle von Teileigentümern durch einen geschäftsfähigen und vertretungsberechtigten Vertreter ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle (Teil-) Eigentümer den Vertreter zur Stimmabgabe per Einverständniserklärung legitimiert haben. Erscheint für ein stimmberechtigtes Grundstück mehr als ein der äußeren Form nach ordnungsgemäß legitimierter Vertreter, sind sämtliche Stimmabgaben das Grundstück betreffend unwirksam.
- (3) Grundstückalleineigentümern steht es frei, sich vertreten zu lassen. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Wahlvollmachten.
  - (4) Der Vertreter aus den Absätzen 2 und 3 muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein.

## **B. Zweiter Abschnitt -Vorbereitung der Wahl:**

### **§ 6 Wahlleiter, Wahlausschuss**

- (1) Das Deichamt bestellt einen Wahlleiter, dem die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Erbtages obliegt, sowie einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter sowie vier weiteren wahlberechtigten Personen, möglichst je zwei Mitglieder des Erbtages sowie des Deichamtes, als Beisitzer besteht. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes benennt einen Vertreter. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

- (2) Das Deichamt verpflichtet den Wahlausschuss zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die in der Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (3) Der Wahlausschuss ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt einen Schriftführer, der wenn er zugleich Beisitzer ist, auch stimmberechtigt ist.
- (6) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Schriftführer erstellt für jede Sitzung eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Wählerverzeichnis**

- (1) Der Deichverband legt rechtzeitig vor der Wahl aus der Mitgliederliste ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Beitragsnummer, Name und Anschrift an.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste angelegt und ist ständig zu aktualisieren. Es wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Namen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt und enthält eine Spalte mit Stimmabgabevermerk.
- (3) Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

## **§ 8 Wahltermin und Bekanntmachung**

Die Wahl des Erbtages findet an einem Sonntag oder Werktag, spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Erbtages, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

## **§ 9 Wahlvorschläge (Einreichung/ Form und Inhalt)**

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gibt bekannt, wann, wo und in welcher Form die Wahlvorschläge einzureichen sind. Über die öffentliche Bekanntmachung hinaus sollen durch geeignete Veröffentlichungen die Verbandsmitglieder aufgerufen werden, sich der Wahl zu stellen und an der Wahl teilzunehmen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen spätestens 6 Wochen (42 Tage) vor der Wahl schriftlich beim Deichamt, Uferstrasse 19b, 41541 Dormagen, eingegangen sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss folgendes enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung des Bewerbers) sowie die Beitragsnummer des Bewerbers. Die Legimitation des Wahlvorschlages erfolgt durch Vorlage des Personalausweises oder
2. bei einem Bewerber nach § 3 Satz 2 neben den in Satz 1 geforderten Daten auch die Beitragsnummer der juristischen Personen.

(4) Bei erstmaliger Kandidatur muss der Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten (Unterstützer) unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind unter folgenden Vorschriften zu leisten:

1. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) und Beitragsnummer des Unterzeichners anzugeben.
2. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen. Hat jemand auf mehreren Wahlvorschlägen Unterstützerunterschriften geleitet, so sind diese auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zur Wahl zustimmt.
2. Bei einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der juristischen Person.

## **§ 10 Beseitigung von Mängeln**

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorstände vollständig sind und den Erfordernissen entsprechen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er den Bewerber und fordert diesen auf, die Mängel vor Fristablauf zu beseitigen
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist gem. § 9 Abs. 1 der Wahlordnung nicht gewahrt ist oder
  2. die nach § 9 Abs. 4 und 5 erforderlichen Unterlagen fehlen oder
  3. der Bewerber oder Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist oder
  4. die Zustimmungserklärungen des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlen
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## **§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet frühestens am 39. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge
- (2) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über Ihre Zulassung. Er weist die Wahlvorschläge zurück, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung stellt der Wahlausschuss in gleicher Sitzung die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die öffentliche Bekanntmachung nach einem Losverfahren fest.
- (4) Der Niederschrift über diese Sitzung sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung und Reihenfolge anzuhängen.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Wahlhandlung**

Der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- (1) die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angaben und der in § 11 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge
- (2) den Wahltag, den Wahlort und die Wahlzeit
- (3) welcher Personenkreis wahlberechtigt ist und wie die Wahlberechtigung nachzuweisen ist.

## **C. Dritter Abschnitt - Wahl:**

### **§ 13 Wahltag**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt am Wahltag bis um 18:00 Uhr. Der Wahltag wird durch Beschluss des Wahlvorstandes festgesetzt.
- (2) Der Wahlausschuss übernimmt als Wahlvorstand die Aufgaben während der Wahlhandlung. Weitere Verbandsmitglieder können für die Aufgabe hinzugezogen werden.

### **§ 14 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden vom Deichverband beschafft.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Wahlordnung gemachten Angaben ausgenommen der Anschrift des Bewerbers sowie rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

- (3) Alle Stimmzettel müssen in der Farbe und Größe gleich sein.
- (4) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der in § 11 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge.

### **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Der Wähler betritt den Wahlraum und weist sich durch die Wahlbenachrichtigung und durch Vorlage eines Personalausweises aus.
- (2) Vertritt der Wähler einen Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 2 oder 3), so legt er unaufgefordert eine vom Vertreter unterschriebene Vollmacht vor. Bei Eigentümergemeinschaften gilt die Wahlberechtigung erst bei Vorlage der nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Einverständniserklärung.
- (3) Der Wahlvorsteher prüft die Wahlberechtigung und teilt dem Wahlberechtigten den Stimmzettel aus.
- (4) Der Wähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Er kann von 1 bis 14 Stimmen kennzeichnen.
- (5) Nach der Kennzeichnung faltet er den Stimmzettel und wirft diesen in die bereitgestellte Urne.
- (6) Sollte ein Wähler des Lesens unkundig sein oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sein, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## **D. Vierter Abschnitt – Nach der Wahl:**

### **§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Unmittelbar nach Ende der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis wie folgt:

Der Wahlvorstand stellt dazu fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen
5. welche Bewerber gewählt sind.

### **§ 17 Zählung der Wähler und der Stimmen**

- (1) Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich keine Übereinstimmung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke ist dies in der Niederschrift zu vermerken. In dem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

- (2) Nachdem die Zahl der Wähler zweifelsfrei ermittelt ist, werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel ausgesondert. Gleiches gilt für Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- (3) Die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel werden nunmehr durch Vorlesen der Namen der Wahlbewerber durch einen Besitzer laut vorgetragen und durch den Wahlleiter per Strich auf eine vorbereitete Liste eingetragen.
- (4) Im Anschluss entscheidet der Wahlvorstand über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag der Stimmzettel gültig oder ungültig ist.
- (5) Die Stimmzettel über die der Wahlvorstand in Abs. 4 abschließend entschieden hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen.
- (6) Bei einem Wahlausgang mit einer Differenz von weniger als fünf Stimmen zwischen zwei Bewerbern prüft der Wahlvorstand die Unterlagen unverzüglich noch einmal.
- (7) Die Zählung der Stimmen ist öffentlich.

## **§ 18 Ungültige Stimmen**

Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- ein falscher, nicht zugelassener Stimmzettel ist,
- keine oder zu viele Kennzeichnungen enthält,
- den Willen des Wählers nicht einwandfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 19 Wahlniederschrift**

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift erstellt, die nach Abschluss der Wahlhandlung von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie ggf. weiteren Ersatzmitgliedern nach § 13 Abs. 2 der WO unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind die Beschlüsse nach § 17 Abs. 4 der WO zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders entschieden hat, beizufügen.

## **§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach Ende der Stimmzählung das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Erhalten mehrere Bewerber das gleiche Ergebnis wird die Rangfolge durch ein Losverfahren ermittelt.

## **§ 21 Übergabe und Verwahrung der Unterlagen**

Nach Erledigung der Aufgaben verpackt der Wahlvorstand die gültigen Stimmzettel zu einem Paket. Dieses Paket sowie die Wahlniederschrift mit den Anlagen übernimmt der Wahlleiter zu seinen Händen und behält die Unterlagen in seiner alleinigen Verwahrung.

## **§ 22 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Am Tag nach der Wahl tritt der Wahlausschuss zusammen und stellt das endgültige Ergebnis nach Prüfung der Wahlniederschrift fest.
- (2) Die Niederschrift der Sitzung des Wahlausschusses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Unmittelbar nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses gibt der Wahlleiter die Namen der gewählten Erbtagsmitglieder öffentlich bekannt.
- (3) Gewählte Bewerber haben unverzüglich nach Zugang der Mitteilung ihrer Wahl gegenüber dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wahl anzuzeigen.

## **§ 23 Amtszeit**

Die Amtszeit des Erbtages beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tag nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode. Der Erbtage bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Erbtage gewählt ist (§ 9 der Satzung). Auf § 8 der Wahlordnung wird verwiesen.

## **§ 24 Fristen**

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

## **§ 25 Vernichtung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden unmittelbar nach Abschluss der Wahl an die Bezirksregierung gesandt. Nach Ablauf von 6 Monate sind die Wahlunterlagen zu vernichten, wenn es keine Einsprüche gegen das Wahlergebnis gibt. Liegen Einsprüche vor, dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einsprüche vernichtet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Gemeinsam mit der Satzung des Deichverbandes in der aktuellen Fassung, veröffentlicht am 07.09.2017, wird diese Wahlordnung gem. § 38 der Satzung bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung tritt diese Wahlordnung in Kraft.

Genehmigt am 31.05.2023